

Abrechnung weichgewebschirurgischer Leistungen in der GOZ 2012

Mit den chirurgischen, parodontologischen und implantologischen operativen Leistungen ist zunächst (siehe Allgemeine Bestimmungen zu Chirurgische, Parodontologische, Implantologische Leistungen) der primäre Wundverschluss abgegolten. Dieser umfasst das spannungsfreie Aneinanderbringen readaptierbarer Wundränder ohne weitere Maßnahmen.

Eine zusätzliche Lappenbildung, d.h. weichteilchirurgische Maßnahme (z.B. Lappentechniken, Schleimhaut-/Bindegewebsstransplantation, Vestibulumplastik), neben chirurgischen, parodontologischen und implantologischen operativen Leistungen ist gesondert zu berechnen; je nach durchgeführter weichgewebschirurgischer Maßnahme.

Folgende Leistungen kommen in Betracht:

GOZ 3100: Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)

Die Leistung nach der Nummer 3100 ist für dasselbe Operationsgebiet nicht neben der Leistung nach der Nummer 3090 berechnungsfähig.

Begründung des BMG zu 3100:

Die Leistung nach Nummer 3100 bildet die plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung ab. Diese Leistung soll kleinere im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer erforderliche Periostschlitzung auftretende Eingriffe abbilden. Die Periostschlitzung ist dabei ein obligatorischer Leistungsteil. Ortsgleiche Eingriffe ohne Verlagerung von Weichgewebe sind jedoch mit den Gebühren für die operativen Leistungen abgegolten und nicht gesondert berechnungsfähig. Die Leistung nach Nummer 3100 kann neben anderen operativen Leistungen berechnet werden.

GOZ 3100 (270)	15,19	34,93	53,15
----------------	-------	-------	-------

GOZ 3240: Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinander liegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt

Begründung des BMG:

Die Leistung nach Nummer 3240 beschreibt Vestibulumplastiken oder Mundbodenplastiken kleineren Umfangs mit bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen. Operative Eingriffe größeren Umfangs sind nach den Nummern GOA 2675 (Kieferhälfte oder Frontzahnbereich) oder 2676 (totale Mundboden- oder Vestibulumplastik) zu berechnen. Die Gingivaextensionsplastik wird wegen des vergleichbaren Aufwandes in die Leistung nach Nummer 3240 einbezogen.

GOZ 3240 (550)	30,93	71,15	108,27
----------------	-------	-------	--------

GOZ 3250: Tuberplastik, einseitig

GOZ 3250 (270)	15,19	34,93	53,15
----------------	-------	-------	-------

GOZ 4120: Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

GOZ 4120 (275)	15,47	35,57	54,13
----------------	-------	-------	-------

GOÄ 2381: Einfache Hautlappenplastik

GOÄ 2381 (370)	21,57	49,61	75,50
----------------	-------	-------	-------

GOÄ 2382: Schwierige Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation

Hierunter ist der koronale Verschiebelappen abzurechnen.

GOÄ 2382 (739)	43,07	99,06	150,75
----------------	-------	-------	--------

GOÄ 2675: Partielle Vestibulum- oder Mundbodenplastik oder große Tuberplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

GOÄ 2675 (850)	49,54	113,94	173,39
----------------	-------	--------	--------

GOÄ 2676: Totale Mundboden- oder Vestibulumplastik zur Formung des Prothesenlagers mit partieller Ablösung der Mundbodenmuskulatur, je Kiefer

GOÄ 2676 (220)	128,23	294,93	448,81
----------------	--------	--------	--------

GOÄ 2677: Submuköse Vestibulumplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbstständige Leistung

GOÄ 2677 (700)	40,80	93,84	142,80
----------------	-------	-------	--------

Dr. Peter Klotz

Referent für privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern